

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 26.05.2021

Mitteilungen des Vorsitzenden

Ortsbürgermeister Monzel informiert:

- Die Erschließung des 3. BA des Neubaugebiets ist bis auf wenige Restarbeiten abgeschlossen. Einige Grundstückseigentümer haben mit dem Bau der Wohnhäuser begonnen.
- Westenergie hat wieder den mit 500,00 € dotierten Klimaschutzpreis für 2021 ausgelobt.

Zuschussantrag SV Hetzerath für den Anbau Sportheim

Die Ortsgemeinde hat dem Sportverein zur Finanzierung der Materialkosten für die Anbauten (Lager- und Materialraum) an das Sportheim einen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € gewährt. Nach Vorlage der Materialrechnungen wurde der Zuschuss komplett ausgezahlt.

Nunmehr teilt der Sportverein mit, dass für die Anbauten bisher Materialkosten von ca. 27.000,00 € entstanden sind. Es fehlen noch der Innen- und der Außenputz, die Elektroarbeiten, die Pflasterarbeiten und es sind noch Arbeiten am Dach des Lagerraums auszuführen.

Das Projekt wird voraussichtlich mit Materialkosten in Höhe insgesamt 46.000,00 € abschließen.

Der Sportverein teilt mit, dass er u.a. aufgrund fehlender Einnahmen wegen der Pandemie diese Maßnahmen nicht alleine finanzieren kann und beantragt daher einen weiteren Zuschuss in Höhe von 26.000,00 €.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dem Sportverein Hetzerath zur Ausfinanzierung der Anbauten an das Sportheim, einen weiteren Zuschuss in Höhe von 26.000,00 € zu gewähren. Die entsprechenden Belege sind der Gemeinde vorzulegen.

24. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006, Ortslagenkarte Hetzerath (Blatt 13 a), Gemarkung Hetzerath Darstellung von Sonderbauflächen Einzelhandel zur Erweiterung des bestehenden NORMA-Marktes Zustimmung zur endgültigen Planfassung gemäß § 67 Abs. 2 GemO

Der Gemeinderat wird über die vom Verbandsgemeinderat Wittlich-Land am 28.04.2021 endgültig verabschiedete 24. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006 und deren Inhalt informiert.

Die Planung besteht aus:

1. Planurkunde mit Legende und Verfahrensvermerken und
2. der Begründung bestehend aus
 - Teil 1, städtebaulicher Teil
 - Teil 2, Umweltbericht

Das Verfahren wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit der Bebauungsplanung der Ortsgemeinde Hetzerath „Im Buhnert“ durchgeführt (Parallelverfahren).

Der Änderungsbereich beinhaltet die Anpassung/Änderung von dargestellten Gemeinbedarfsfläche (Festplatz) und bisherigen Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Nach Beratung stimmt der Gemeinderat der 24. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006 gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu.

19. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006, Gemarkung Hetzerath, Erweiterung des Industriepark Region Trier
Zustimmung zur endgültigen Planfassung gemäß § 67 Abs. 2 GemO

Der Gemeinderat wird über die vom Verbandsgemeinderat Wittlich-Land am 28.04.2021 endgültig verabschiedete 19. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006 und deren Inhalt informiert.

Die Planurkunde besteht aus:

1. Planurkunde mit Legende und Verfahrensvermerken und
2. einem Erläuterungsbericht mit integriertem Umweltbericht

Das Verfahren wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig mit der Bebauungsplanung des Zweckverbandes Industriepark Region Trier „Industriepark Region Trier – Erweiterung“ durchgeführt (Parallelverfahren).

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 60,6 ha beinhaltet die Anpassung/Änderung folgender Darstellungen:

Nutzung	FNP alt (ha)	FNP geändert (ha)	Differenz (ha)
Flächen für die Landwirtschaft	25,0	0	- 25,0

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen	15,1	0	- 15,1
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft			
- Erhalt/Entwicklung von strukturreichen Gebieten (z. T. auch zu-	4,5	0	- 4,5
sätzlich extensives Grünland)	2,5	0	- 2,5
- Erhalt/Entwicklung von naturnahen Waldflächen	7,8	12,7	+ 4,9
- Grünflächen/Ausgleichsflächen des IRT			
Gewässer	1,0	1,0	0
Gewerbliche Bauflächen	0	40,0	+ 40,0
Verkehrsflächen	4,7	6,9	+ 2,2
Summe	60,6	60,6	0

Nach Beratung stimmt der Gemeinderat der 19. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land 2006 gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung zu.

Bebauungsplanung "Im Buhnert"

a) Bestätigung der Abwägung vom 07.10.2020 zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 2 BauGB (erneute Planoffenlage) sowie § 2 Abs. 2 BauGB (erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

b) Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO (Satzungsbeschluss)

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 07.10.2020 die Abwägung zu den Beteiligungsverfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 2 BauGB (erneute Planoffenlage) sowie § 2 Abs. 2 BauGB (erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden) durchgeführt. Das Ergebnis ist der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2020, TOP 5 dokumentiert.

Maßgebend für die Beurteilung der Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (vgl. § 214 Abs. 3 BauGB).

Der Gemeinderat stellt fest, dass sich die für das Planvorhaben maßgebende Sach- und Rechtslage seit der Beschlussfassung des Gemeinderates am 07.10.2020 nicht geändert hat. Er bestätigt daher die Ergebnisse der zuvor dargelegten und durch den Gemeinderat durchgeführten Abwägungen zu dem Planvorhaben.

b) Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO (Satzungsbeschluss)

Der Bebauungsplan „Im Buhnert“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO als Satzung beschlossen, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Bebauungsplanung "Mühlenborn" - 1. Änderung und Erweiterung

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 2 BauGB (Planoffenlage) sowie § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

b) Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO (Satzungsbeschluss)

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 2 BauGB (Planoffenlage) sowie § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird über die auf der Grundlage des Beschlusses vom 17.02.2021 durchgeführten Beteiligungsverfahren informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03.03.2021 beteiligt und über die Offenlage des Planentwurfes unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.04.2021 eingeräumt.

Die Offenlage des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 08.03.2021 bis zum 12.04.2021. Auf die Auslegung sowie die Möglichkeit, dass Anregungen zur Entwurfsfassung während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, war durch Bekanntmachung in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“, Ausgabe 26.02.2021, hingewiesen worden.

Die beteiligten Stellen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt. In der Tabelle sind die eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich wiedergegeben. Daneben enthält die Aufstellung Hinweise zur Berücksichtigung sowie eine Kommentierung und Abwägungsvorschläge der Verwaltung für die einzelnen abwägungsrelevanten Anregungen.

Die Abwägungsvorschläge werden dem Rat in öffentlicher Sitzung erläutert.

Der Gemeinderat beschließt über den Inhalt der Abwägungstabelle.

b) Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO (Satzungsbeschluss)

Der Bebauungsplan „Mühlenborn – 1. Änderung und Erweiterung“ wird unter Berücksichtigung der unter TOP a) gefassten Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO als Satzung beschlossen, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Begrenzte Parkzeit für die Parkplätze an der Straße "An der Ziegelei"

Neben der Fahrbahn an der Straße „An der Ziegelei“ befinden sich Parkbuchten. Es ist festzustellen, dass einzelne Gewerbebetreibende diese Parkplätze, quasi als Teil ihres Betriebsgrundstücks, dauerhaft nutzen.

Kunden und Besucher müssen dann auf der Fahrbahn parken. Um dies zu unterbinden, ist die Einführung einer begrenzten Parkzeit geboten.

Der Gemeinderat beschließt die Parkzeit für die öffentlichen Parkplätze an der Straße „An der Ziegelei“ werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf zwei Stunden zu begrenzen.

Erlass einer neuen Friedhofssatzung

Es war der Wunsch geäußert worden, auf dem Friedhof in Hetzerath Rasengrabstätten für Sargbestattungen vorzuhalten. Die neue Fassung der Friedhofssatzung beinhaltet diese Änderung in §13a. Ebenfalls geändert wird die Ruhezeit von Aschen/Urnen auf 25 auf 15 Jahren. Hiermit wird dem Trend nach kürzeren Ruhezeiten Rechnung getragen. Neu aufgenommen wird in § 18 das

Verbot von Kinderarbeit. Alle anderen Bestimmungen der Friedhofssatzung bleiben unverändert.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat den Erlass der neuen Friedhofssatzung gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der neuen Sargrasengräber wird die Friedhofsgebührensatzung ebenfalls angepasst.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat den Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Bauvoranfrage

Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Hetzerath, Flur 16, Parzelle 55/2 (Auf´m Berg)

Zunächst stellt der Vorsitzende dem Rat die Bauvoranfrage ohne Nennung von Namen vor.

Der Antragsteller plant auf dem o.a. Grundstück den Neubau eines Einfamilienwohnhauses.

Das Grundstück im Distrikt „Hinter Meiersgärten“ ist bisher nicht für eine Wohnbebauung erschlossen. Im Ort gibt es nur noch wenige freie Baustellen. Deshalb spricht sich der Gemeinderat dafür aus, die Baulücke zu schließen. Er stimmt der Bauvoranfrage mit der Maßgabe zu, dass die Antragssteller sich verpflichten,

a) von ihrem Grundstück einen Geländestreifen von 1,30 m Breite zur Verbreiterung des Weges von 2,70 m auf 4,00 m zur Verfügung stellen;

b) alle mit der Wegeverbreiterung verbundenen Kosten zu übernehmen;

c) wie in vergleichbaren anderen Fällen, einen Infrastrukturbeitrag von 10,00 €/m² Bauland an die Gemeinde zu bezahlen.

d) Anschlüsse für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung sind nicht vorhanden und müssen noch hergestellt werden. Die entsprechenden Einzelheiten sind zwischen den Antragstellern und den VG-Werken abzuklären.

Bauantrag;

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gemarkung Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 78/23, Süßwiese

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mühlenborn", III. BA

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.

Der Bauherr plant auf dem o.a. Grundstück den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenborn“, 3. BA. Von dessen Festsetzungen möchte der Bauherr in folgendem Punkt befreit werden:

Grundflächenzahl

Festgesetzt ist eine GRZ von 0,3, geplant ist eine GRZ von 0,40.

Traufhöhe

Festgesetzt ist eine max. Traufhöhe von 3,75 m, geplant sind 4,30 m.

Die Erschließung wird über die z. Zt. im Bau befindliche Straße „Süßwiese“ gesichert.

Die Angelegenheit wird diskutiert, abschließend fasst der Rat den folgenden Beschluss:

Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl und der Traufhöhe wird ebenfalls zugestimmt.

Bauantrag;

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen, Gemarkung

Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 78/8, Süßwiese

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mühlenborn", III. BA

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.

Der Bauherr plant auf dem o.a. Grundstück den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenborn“, 3. BA. Von dessen Festsetzungen möchte der Bauherr in folgendem Punkt befreit werden:

Traufhöhe

Festgesetzt ist eine max. Traufhöhe von 3,75 m, geplant ist eine Traufhöhe von 4,314 m.

Die Erschließung wird über die z. Zt. im Bau befindliche Straße „Süßwiese“ gesichert.

Die Angelegenheit wird diskutiert, abschließend fasst der Rat den folgenden Beschluss:

Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der max. Traufhöhe wird ebenfalls zugestimmt.

Bauantrag;

Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Garage, Gemarkung Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 78/28, Süßwiese

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mühlenborn", III. BA

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.

Der Bauherr plant auf dem o.a. Grundstück den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Garage.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenborn“, 3. BA. Von dessen Festsetzungen möchte der Bauherr in folgendem Punkt befreit werden:

Grundflächenzahl

Festgesetzt ist eine GRZ von 0,3, geplant ist eine GRZ von 0,35.

Die Erschließung wird über die z. Zt. im Bau befindliche Straße „Süßwiese“ gesichert.

Die Angelegenheit wird diskutiert, abschließend fasst der Rat den folgenden Beschluss:

Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl wird ebenfalls zugestimmt.

Werner Monzel, Ortsbürgermeister